

Global Einkaufen Ein Überblick über das Einkaufsrecht der Republik Türkei

Rechtsordnung:

Die Türkei ist eine Republik. Nach Artikel 2 der Verfassung ist die Türkei ein demokratischer, laizistischer und sozialer Rechtsstaat.

Die Türkei hat in vielen Bereichen europäisches Recht übernommen. So basiert das Zivilrecht, Handelsrecht und Gesellschaftsrecht hauptsächlich auf den Regelungen der Schweiz und zum Teil auf den Regelungen Deutschlands. Die Reform des türkischen Handelsgesetzbuches (HGB) ist am 1.7.2012 in Kraft getreten. Im selben Jahr wurden außerdem ein neues Obligationsgesetzbuch und ein neues Kapitalmarktgesetz verabschiedet sowie grundlegende Änderungen in der Zivilprozessordnung (ZPO) vorgenommen. In den letzten 10 Jahren wurden in der Türkei – auch im Rahmen eines Harmonisierungspakets – zahlreiche Gesetze verabschiedet, um die Gesetzgebung an die EU-Standards anzupassen.

UN-Kaufrecht:

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge zum internationalen Warenkauf (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, CISG) wurde vom türkischen Parlament am 2.4.2009 ratifiziert und ist seit dem 1.8.2011 in Kraft. Solange man dieses Übereinkommen nicht ausdrücklich in einem Vertragswerk ausschließt, werden diese Regelungen Anwendung finden.

Da seit dem Inkrafttreten noch nicht viel Zeit vergangen ist, gibt es sehr wenig Rechtsprechung über die Auslegung und Anwendung der Regeln, so dass Streitigkeiten mehr Aufwand und mehr Unsicherheiten bedeuten.

Vollstreckungsabkommen:

Einen bilateralen Staatsvertrag über die Vollstreckung von Urteilen zwischen der Türkei und Deutschland gibt es nicht. Die Türkei ist Mitgliedsstaat zahlreicher multilateraler Übereinkommen, die die Wirkungserstreckung von bestimmten Urteilsgattungen vorsehen.

Liegt bereits ein rechtskräftiges deutsches Urteil oder ein anderes ausländisches Urteil vor, so bedarf es zu dessen Durchsetzung in der Türkei nach Artikel 54 des Gesetzes über Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht (MÖHUK) – ähnlich wie nach den deutschen Vorschriften in §§ 328 und 722, 723 ZPO – der Anerkennung durch ein Vollstreckungsurteil des örtlich zuständigen türkischen Gerichts. Zu beachten ist, dass für die Anerkennung ein nur für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil nicht genügt. Es bedarf vielmehr der Rechtskraft des Urteils, d.h. es muss ein Rechtskraftvermerk oder ein Rechtskraftzeugnis gemäß § 706 ZPO beigefügt sein. Folglich können Urteile, Versäumnisurteile und auch Kostenfestsetzungsbeschlüsse in einem gerichtlichen Verfahren vor einem türkischen Gericht anerkannt und für vollstreckbar erklärt werden.

Weitere Voraussetzungen sind die Verbürgung der Gegenseitigkeit – was in Bezug auf deutsche Urteile durch das türkische IPR-Gesetz (Gesetz zum Internationalen Privatrecht) gegeben ist – sowie die (internationale) Zuständigkeit des ausländischen Gerichts auch nach türkischem Recht und die Einhaltung des türkischen *ordre public*. Der Gegner kann ferner wirksam einwenden, er sei nicht ordnungsgemäß geladen worden oder nicht vor dem erkennenden Gericht vertreten gewesen, es sei ein vorschriftswidriges Versäumnisurteil ergangen oder das anzuerkennende Urteil sei durch ein ausländisches Gericht ergangen, das sich selbst für zuständig erklärt habe, ohne dass eine wirkliche Verbindung zu dem Streitgegenstand oder den Parteien bestehe.

Ein im deutschen Mahnverfahren erwirkter Vollstreckungsbescheid kann dagegen in der Türkei nicht durch ein Vollstreckungsurteil anerkannt und für vollstreckbar erklärt werden, da dieser nach türkischen Recht kein Urteil darstellt. Hier muss ggf. ein vollständiges Gerichtsverfahren durchgeführt werden, in das jedoch der Vollstreckungsbescheid als Beweismittel eingeführt werden kann.

Vertragspartner, verbundene Unternehmen:

Eine Vorauswahl der türkischen Vertragspartner unter rechtlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten wird dringend angeraten. Vielfach handeln türkische Geschäftsführer für

mehrere verschiedene Unternehmen, die miteinander verbunden sind. Ein Unternehmen, das in vielen verschiedenen Branchen wie Tourismus, Textil und Bau tätig ist, ist keine Seltenheit. Vor einem Vertragsabschluss sind informelle Erkundigungen (Kreditauskünfte) und Anfragen bei Verbänden und Handelskammern, insbesondere der Ausländischen Handelskammer (AHK) empfehlenswert.

Zwingendes Recht / Dispositives Recht / Vertragsgestaltungsfreiheit:

Die Freiheit der Parteien, das anwendbare Recht direkt zu wählen, ist in der türkischen Rechtsordnung anerkannt. Entscheidet man sich also für „eine Flucht aus dem türkischen Recht“, sind hierbei jedoch stets zwingende Regelungen des türkischen Rechts wie zum Beispiel bei Verbraucher- oder Arbeitsverträgen oder auch beim Kauf von Grundstücken zu beachten.

Bei der Wahl des anwendbaren Rechts spielt das zuständige Gericht eine große Rolle. Wenn die türkischen Gerichte zuständig sind oder unter den Parteien als zuständig vereinbart wurden, sollte man möglichst kein ausländisches Recht wählen und umgekehrt, siehe auch die Erläuterungen zum UN-Kaufrecht oben.

Ohne eine Rechtswahl gilt grundsätzlich das Recht des Sitzes der Partei, die die vertragscharakteristische Leistung erbringt, das heißt also nicht die Zahlung der Gegenleistung. Beispiele:

- für Kaufverträge das Recht am Sitz des Verkäufers
- für Vertriebsverträge das Recht am Sitz des Vertriebshändlers

Bei der Gestaltung des Vertrages gelten auch in der Türkei die Regeln der Privatautonomie. Die Parteien sind frei in der inneren Ausgestaltung des Vertrages. Gesetzliche Regeln sind grundsätzlich dispositiv. Die Grenze der Gestaltungsfreiheit bilden zwingendes Recht, die öffentliche Ordnung und die guten Sitten.

Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB):

Das neue Obligationengesetzbuch (OGB) aus dem Jahr 2012 enthält erstmals AGB-Vorschriften für die Wirtschaftsbeziehungen im geschäftlichen Verkehr (B2B Bereich). In den Art. 20-25 türk. OGB werden nunmehr die Gestaltung, Wirksamkeit und Auslegung von AGBs geregelt. Vorbild für die türkischen OGB-Vorschriften sind die §§ 305 ff. des deutschen BGB.

Vorformulierte Vertragsbedingungen, die vom Verwender für eine Vielzahl von Verträgen entworfen und darüber hinaus nicht durch die Vertragsparteien im Einzelnen ausgehandelt wurden, fallen als AGB in den Geltungsbereich der Art. 20-25 türk. OGB. Nach türkischem Recht genügt der Hinweis in einer Vertragsklausel, dass sämtliche Klauseln ausgehandelt wurden, nicht als Beweis, um ein Aushandeln der Klauseln anzunehmen und somit die Anwendung von AGBs auszuschließen. Hierfür wäre der konkrete Nachweis einer entsprechenden Korrespondenz zwischen den Parteien erforderlich.

AGBs werden zum Bestandteil des Vertrages, wenn der Verwender die Gegenpartei ausdrücklich auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinweist, sodass diese Gelegenheit zur Kenntnisnahme erhält und die AGBs sodann ausdrücklich oder stillschweigend akzeptiert. Nicht ausreichend ist ein versteckter oder missverständlicher Hinweis sowie der bloße Abdruck der AGBs auf der Vertragsrückseite oder in einem Katalog. Anders als im deutschen Recht ist gerade kein hinreichender – konkludenter – Hinweis unter Unternehmern gegeben, wenn der Verwender die AGBs seinem Angebotsschreiben lediglich als Anlage beifügt, ohne sich auf diese direkt zu beziehen. AGBs sind insbesondere unwirksam, wenn sie ein Recht des Verwenders beinhalten, die versprochene Leistung zu ändern oder von ihr abzuweichen und wenn eine solche Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen des Verwenders für die andere Vertragspartei unzumutbar ist.

Vertragsschluss:

Die Parteien müssen sich über die wesentlichen Punkte des Vertragsinhaltes einigen. Die Einigung kommt durch Angebot und Annahme zustande, die von der jeweiligen Partei ausdrücklich oder stillschweigend (konkludent) erklärt wird. Im Gegensatz zur deutschen Rechtslage kommt auch dem Schweigen ein Erklärungsgehalt zu, wenn wegen der besonderen Natur des Geschäfts oder nach den Umständen eine ausdrückliche Annahme nicht zu erwarten ist.

Formerfordernisse:

Gemäß Art. 12 türk. OGB bedürfen die Verträge zu Ihrer Gültigkeit keiner besonderen Form, solange das Gesetz keine solche Form vorschreibt. Ein Schriftformerfordernis besteht nur in einigen Fällen, wie z.B. bei einer Bürgschaft oder Forderungsabtretung. Grundsätzlich ist der Kauf beweglicher Sachen formfrei möglich, wobei ein schriftlicher Vertrag aus

Beweisgründen stets von Vorteil ist. Mit Blick auf die Beweisfunktion werden viele geschäftliche Angelegenheiten unter notarieller Beurkundung abgewickelt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nach türkischem Recht – im Gegensatz zur deutschen Rechtslage – der Kauf eines Kraftfahrzeugs in der Türkei der notariellen Form bedarf.

Der Abschluss eines Arbeitsvertrags bedarf keiner besonderen Form, d.h. eine mündliche Vereinbarung genügt. Die befristeten Arbeitsverträge hingegen können jedoch nur schriftlich abgeschlossen werden. Ist für einen Vertrag die schriftliche Form gesetzlich vorgeschrieben, so gilt diese Vorschrift auch für jede Abänderung.

Zu beachten ist weiterhin, dass in der Türkei die Verträge mit Stempelmarken zu versehen sind. Verträge ohne Stempel sind rechtlich zwar nicht unwirksam, können jedoch unter bestimmten Umständen vor Gericht nicht zum Beweis von Ansprüchen herangezogen werden. Verträge kann man auch später mit Stempelmarken versehen. Die Höhe der Stempelsteuer beträgt zwischen 1,9 und 9,5 Promille des auf dem Dokument angegebenen Wertes, wobei der höchste Satz sich auf 1.545.852,00 TL beläuft.

Lieferzeit (Termine, Verzug):

Gemäß Art. 90 des türk. OGB wird die Leistung sofort fällig, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben oder sich aus den Umständen nichts anderes ergibt. Ob die Einhaltung der Lieferzeit eine vertragliche Hauptpflicht ist oder nicht, hängt von dem erkennbaren Willen der Vertragsparteien und den Umständen des Vertragsschlusses ab. Bei Handelsverträgen unter Kaufleuten ist die Lieferzeit grundsätzlich als wesentlich für die Vertragserfüllung anzusehen.

„Liquidated damages“ – Vertragsstrafe:

Die Bedeutung des Begriffs „liquidated damages“, zu deutsch „pauschalisierter Schadensersatz“ und auf Türkisch „götürü tazminat“, ist sowohl in der türkischen Rechtsprechung, als auch in der Literatur und in der Praxis umstritten. Sehr oft wird der Begriff „Vertragsstrafe“ („cezai sart“) verwendet, wobei eigentlich ein pauschalierter Schadenersatz gemeint ist.

Der wichtigste Unterschied zwischen einem „liquidated damage“ und einer Vertragsstrafe ist folgender: Während für die Geltendmachung des pauschalisierten Schadensersatzes dem

Grunde nach ein Schaden in beliebiger Höhe vorliegen muss, entsteht der Anspruch auf Vertragsstrafe unabhängig davon, ob der Gläubiger einen Schaden erlitten hat. Der Vorteil des pauschalisierten Schadensersatzes ist, dass der Schaden nicht in seiner konkreten Höhe bewiesen werden muss.

Die Vertragsstrafe ist in den Art. 179 ff. türk. OGB geregelt. Diese kann, je nach getroffener Vereinbarung, verschiedene Funktionen erfüllen. Ihr kommt also nicht nur eine bloße Straffunktion wie nach amerikanischem Recht zu. Tritt sie an die Stelle der Erfüllung, hat der Gläubiger bei Vorliegen der vereinbarten Voraussetzungen ein Wahlrecht: Erfüllung oder Vertragsstrafe.

Kaufpreis:

Preis und Zahlungsstermine sollten in den Verträgen eindeutig geregelt werden. Der Kaufpreis muss nicht unbedingt in Türkische Lira erfolgen. Ist jedoch nichts in den Verträgen bestimmt, dann bestimmt sich der Kaufpreis nach der türkischen Währung. Preise und Zahlungsstermine sollten deshalb in den Verträgen eindeutig geregelt werden.

Haben die Parteien keinen bestimmten Termin oder keine bestimmte Frist vereinbart, kommt unter Kaufleuten der Schuldner einer Entgeltforderung spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet. Hat der Schuldner die Rechnung vor Lieferung der Ware bekommen, dann kommt er innerhalb von 30 Tagen nach dem tatsächlichen Lieferdatum in Verzug (Art. 1530 HGB).

Sicherungsmittel:

Die Gestaltungsfreiheit bei der Absicherung von Geschäften ist groß. Es werden die üblichen internationalen Sicherungsmittel des Handels (Garantien, Dokumentenakkreditive etc.) verwendet. Bürgschaft und Eigentumsvorbehalt ist gesetzlich geregelt. Nach türkischem Recht bedarf jedoch der Eigentumsvorbehalt der Schriftform und ist in ein von einem Notar geführtes Sonderregister einzutragen. Deshalb wird es in der Praxis nicht oft verwendet.

Zudem kommt dem Eigentumsvorbehalt nur eine geringe Bedeutung im Hinblick auf die Kreditsicherung zu, weil der Vorbehaltsverkäufer bei diesem nicht ausreichend gegen eine etwaigen lastenfreien Erwerb durch einen gutgläubigen Dritten geschützt ist. Zwar bedarf es für die Wirksamkeit des Eigentumsvorbehaltes der Eintragung in das oben genannte

Sonderregister, das aber dennoch nicht mit dem Grundbuch zu vergleichen ist, welches einen von der subjektiven Vertrauenslage losgelösten Rechtsscheinapparat darstellt.

Gewährleistung:

Liegt ein Sachmangel vor oder fehlt eine zugesicherte Eigenschaft, hat der Käufer – im Fall einer wirksamen Mangelrüge – Gewährleistungsrechte, die er zum Teil wahlweise ausüben kann. Diese sind:

- Rücktrittsrecht. Dabei erhält der Verkäufer den Kaufgegenstand nebst erlangter Nutzungen zurück und der Käufer den Kaufpreis nebst Zinsen. Sind etwaige „unangemessene Folgen“ durch die Ausübung des Rücktrittsrechts zu befürchten, kann der Richter auf Minderung oder Nachbesserung entscheiden (Art. 227 Abs. 4 türk. OGB).
- Minderungsrecht: Erreicht der Minderungsbetrag den Kaufpreis, kommt anstelle der Minderung der Rücktritt in Betracht (Art. 227 Abs. 5 türk. OGB).
- Nachbesserungsanspruch: Solange die Nachbesserung nicht übermäßige Kosten verursacht, ist auch diese möglich.
- Nachlieferungsanspruch: Nur, wenn es dem Verkäufer möglich ist, kommt diese in Frage. Für den Fall, dass der Verkäufer dem Käufer sofort eine neue Ware nachgeliefert und den dadurch entstandenen Schaden ersetzt hat, kann der Käufer sein Wahlrecht nicht mehr ausüben.

Die Parteien können das Wahlrecht des Käufers auf einen dieser Gewährleistungsansprüche beschränken. Liegt keine ausdrückliche Beschränkung vor, dann steht dem Käufer ein Wahlrecht zu, jedoch mit den oben geschilderten gesetzlichen Beschränkungen. Ferner können die Parteien vereinbaren, dass der Käufer dieses Wahlrecht nur auf gerichtlichem Weg ausüben kann.

Der Käufer hat insbesondere dann einen Anspruch auf darüber hinausgehenden Schadensersatz, wenn er sich für das Rücktrittsrecht entschieden hat. Hier hat der Verkäufer ihm immer den direkten Schaden zu ersetzen. Für weitere Schadenersatzansprüche nach allgemeinen Bestimmungen ist das Verschulden des Verkäufers eine Voraussetzung. Wie oben bereits ausgeführt, kann man diesen Anspruch im Voraus – mit den Beschränkungen der zwingenden Vorschriften (z.B. „schweres Verschulden“) – beschränken oder ausschließen.

In einem Kaufvertrag unter Kaufleuten besteht eine Rügepflicht, die bei offenliegenden Mängeln innerhalb von zwei Tagen erfüllt werden muss. Bei Mängeln, die erst bei ordnungsgemäßer Prüfung zutage treten, sind sie innerhalb von acht Tagen ab Übernahme zu erfüllen (Art. 23 c türk. HGB). Wird der Prüfpflicht ohne Befund Genüge getan, aber später versteckte Mängel entdeckt, so sind diese unverzüglich nach deren Feststellung dem Käufer anzuzeigen. Wenn der Käufer nicht rechtzeitig rügt, tritt wieder die Abnahmefiktion ein.

Auch im Fall eines versteckten Mangels enden mit Ablauf einer Verjährungsfrist von zwei Jahren alle Gewährleistungsansprüche. Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln (offen oder versteckt) beträgt die Frist jedoch zehn Jahre bei Kaufverträgen (Art. 146 türk. OGB).

Garantie:

Nach türkischem Recht kann der Verkäufer neben den gesetzlichen Gewährleistungsrechten ein Garantieverprechen geben. Im Fall dessen wird der Käufer nicht auf das Wahlrecht für die Gewährleistungsansprüche, die Mangelrüge und die gesetzlichen Fristen der Mangelrüge und die Verjährungsfristen verwiesen.

Pflichtverletzung:

Neben den Gewährleistungsansprüchen ist zudem an einen Schadensersatzanspruch des Käufers gegen den Verkäufer aus positiver Vertragsverletzung zu denken (Art. 112 türk. OGB). Gemäß Art. 112 türk. OGB hat der Schuldner dem Gläubiger den Schaden, der aus Nicht- oder Schlechterfüllung entsteht, zu ersetzen, solange er sich nicht wegen fehlendem Verschulden exkulpieren kann. Diese Anspruchsgrundlage greift in den Fällen, in denen keine Gewährleistungsansprüche existieren oder diese versagen.

Art. 96 türk. OGB ist eine allgemein geltende Vorschrift für Schlechterfüllung von vertraglichen Pflichten. Voraussetzung für den Schadensersatzanspruch ist, dass die Verpflichtung überhaupt nicht oder nicht wie vereinbart erfüllt wird (Nichterfüllung, Schlechterfüllung). Ferner muss zwischen dem Verhalten des Verpflichteten und dem Schaden ein „adäquater Kausalzusammenhang“ bestehen.

Im Vergleich zu dem Anspruch aus positiver Vertragsverletzung erfordert der Gewährleistungsanspruch lediglich die rechtzeitige Rüge und den Beweis des Mangels. Demgegenüber hat man bei dem Anspruch aus positiver Vertragsverletzung eine längere Verjährungsfrist (10 Jahre).

Produkthaftung / Produzentenhaftung:

In der Türkei ist die Produkthaftung im Sinne 85/374/EWG nur für Verbraucher geregelt. Die spezifische, über das allgemeine Delikts- oder Gewährleistungsrecht hinausgehende Produkthaftung findet sich in der Türkei im Verbraucherschutzgesetz.

Ist also die Ware mit einem Mangel behaftet, besteht eine verschuldensunabhängige Haftung des Verkäufers, des Zwischenhändlers, des Absatzmittlers (z.B. Handelsvertreters), des Herstellers oder des Importeurs auf Schadensersatz (Gefährdungshaftung). Die oben genannten Personen haften gesamtschuldnerisch, d.h. der Verbraucher kann sich an jedem Einzelnen schadlos halten. Verbraucher sind Personen, die Waren zu privaten Zwecken als Endkonsumenten beziehen (Art. 2 i.V.m. Art. 3 türk. VerbrSchG).

Es besteht jedoch die Möglichkeit der Produkthaftungsversicherung, einer bestimmten von den Versicherungsunternehmen angebotenen Versicherungsart. Diese ist jedoch nicht zwingend. Nur die Versicherung für „Gefährliche Stoffe“ stellt eine Pflichtversicherung dar. Beispiele dafür sind z.B. Stoffe wie Benzin, Öl, Munition, Sprengstoffe chemische Dünger.

Erfüllungsort / Incoterms:

Auch im Handel mit der Türkei finden die weltweit anerkannten Incoterms 2010 breite Verwendung.

Gefahrübergang:

Beim Kauf einer beweglichen Sache geht die Gefahr mit der Besitzübergabe über. Die Preisgefahr geht auch über, wenn sich der Käufer in Annahmeverzug befindet.

Verjährung:

Die Verjährung ist unter dem Vorbehalt sondergesetzlicher Regelungen in den Art. 146 und 147 türk. OGB geregelt; die nachfolgenden Bestimmungen enthalten Vorschriften zu Beginn, Berechnung, Unterbrechung, Aussetzung und Ende der Verjährungsfrist.

Gemäß Art. 146 türk. OGB gilt im türkischen Schuldrecht eine Regelverjährungsfrist von zehn Jahren. Die wichtigsten Ausnahmen sind in Art. 147 türk. OGB geregelt, der eine

abschließende Aufzählung von Schuldverhältnissen enthält, für welche eine Verjährungsfrist von fünf Jahren bestimmt wird. Diese Schuldverhältnisse sind z.B. Provisionsansprüche aus dem Handelsvertretervertrag und Vertragshändlervertrag oder Forderungen aus Miet-, Pacht- und Kapitalzinsen sowie aus Werkverträgen.

Die Verjährungsfristen sind unabdingbar (Art. 148 türk. OGB) und beginnen mit der Fälligkeit (Art. 149 türk. OGB). Diese wiederum kann von den Parteien von einer Zahlungsaufforderung des Gläubigers abhängig gemacht oder anderweitig bestimmt werden. Ist eine Fälligkeit nicht bestimmt oder bestimmbar, beginnt sie mit der Entstehung der Forderung.

Gerichtsstand / Anwendbares Recht / Schiedsklausel:

Gem. Art. 24 türk. IPR-G können die Parteien das auf den Vertrag anzuwendende Recht frei vereinbaren. Es gibt natürlich Ausnahmen wie z.B. die Form von Rechtsgeschäften, die sich auf dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen beziehen. Diese unterliegen dem Recht des Landes, in dem sich die Sache befindet.

Haben die Parteien keine Rechtswahl getroffen, ist auf die vertragliche Rechtsbeziehung das Recht anwendbar, zu welchem die engste Verbindung besteht. Demnach gilt das Recht am gewöhnlichen Aufenthalt derjenigen Partei, die die charakteristischere Hauptleistung zu erbringen hat. Bei handelsrechtlichen oder beruflichen Beziehungen hingegen ist das Recht am Geschäftssitz derjenigen Partei anwendbar, die die charakteristische Hauptleistung zu erbringen hat. Ist gerade kein Geschäftssitz vorhanden, ist das Recht am Wohnsitz der Partei anzuwenden, die die charakteristischste Hauptleistung zu erbringen hat. Deshalb wird in Ermangelung gegenteiliger Absprachen auf einen Kaufvertrag regelmäßig das Recht des Ansässigkeitsstaates des Verkäufers anzuwenden sein.

In Handelsverträgen, welche ein ausländisches Element enthalten, kann man – außer z.B. bei den Rechtsgeschäften, die sich auf dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen beziehen – einen ausländischen Gerichtsstand vereinbaren. Es ist aber auch durchaus möglich, Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit dem Vertrag einem Schiedsgerichtsverfahren unterzuordnen. Die Türkei hat ein Gesetz über internationale Schiedsverfahren – wie nach deutschem Vorbild das Modellgesetz der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) – und im Jahr 1991 das New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche

ratifiziert. Die ausländischen Schiedssprüche können – genauso wie nach deutschem Recht – in der Türkei anerkannt und für vollstreckbar erklärt werden.

Vertragssprache:

Die Verträge müssen nicht zwingend in türkischer Sprache verfasst sein. In der Praxis finden sich die Richter durch die Bestellung eines Gutachters oder Übersetzers auch mit Verträgen, die in englischer oder deutscher Sprache verfasst wurden, zurecht. Deshalb ist es ratsam darauf zu achten, dass der bereits vereinbarte Gerichtstand mit der Vertragssprache übereinstimmt, um einen etwaig entstehenden Zeitverlust durch die Bestellung eines Gutachters/Übersetzers zu vermeiden.

Graf von Westphalen Rechtsanwälte

Avukat Dr. Gökce Uzar Schüller
Leiterin des Türkei Desk
Maximiliansplatz 10 Im Luitpoldblock
80333 München
Tel.: +49 (0)89 689077-431
Fax: +49 (0)89 689077-100
E-Mail: g.uzar@gvw.com
www.gvw.com

Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e. V.

RA Sebastian Schröder
Leiter Recht & Compliance
Bolongarostr. 82
65929 Frankfurt am Main
Tel.: +49 (0)69 30838-141
Fax: +49 (0)69 30838-199
E-Mail: sebastian.schroeder@bme.de
www.bme.com

Februar 2014

Dieser Beitrag dient lediglich der allgemeinen Information und ersetzt keine Rechtsberatung.